

Der Landwirt.

Wochen-Beilage zum „Wiesbadener General-Anzeiger“.

Nr. 11.

Wiesbaden, 20. März 1907.

22. Jahrgang.

(Nachdruck verboten.)

Neuregelung der Bekämpfung der Schweinepest in Preußen.

I.

Der Landwirtschaftsminister hat Anfang Februar an alle Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin eine allgemeine Verfügung ergehen lassen, in der eine völlige Neuregelung der Bekämpfung der Schweinepest getroffen und der Erlass diesbezüglicher neuer Vorschriften seitens dieser Behörden vorgeschrieben wird. Dieser allgemeinen Verfügung sind acht Anlagen beigegeben.

Erstens: Ein „technischer Leitfaden betr. Schweinepest“ bestimmt in erster Linie für die beamteten Tierärzte, der aber auch allen Privatärzten und Fleischbeschauern zugänglich gemacht werden soll, da für die Anzeigepflicht bei der Schweinepest nur die Grundsätze dieses Leitfadens künftig maßgebend sein sollen.

Zweitens bis viertens je eine „gemeinsamliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine, die Schweinepest und die Schweinepest“. Diese, die Kennzeichen, den Verlauf und die Verhütung der drei Seuchen behandelnden „Belehrungen“ sind für die Landwirte bestimmt und sollen in möglichst umfassender Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Die als Anlage 5-7 beigegebenen „Anweisungen zur Bekämpfung des Rotlaufs, der Schweinepest und der Schweinepest“ sollen in Ansehung der Schweinekrankheiten die noch fehlenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ergeben. Sie sind in der Form von Normalerlassen abgefaßt und bestimmt, die bisherigen landespolizeilichen Anordnungen der Regierungspräsidenten zu ersetzen. Ihre Veröffentlichung durch die Landespolizeibehörden wird in allerhöchster Zeit erfolgen, da Abweichungen von der vorgeschriebenen Norm nur gestattet sind in bezug auf die Zugabe der beamteten Tierärzte beim Aussetzen weiterer Rotlauffälle, bevor die Seuche in der betreffenden Ortschaft für erloschen erklärt worden ist, oder längstens bis vier Wochen nach ihrem Erlöschen, und ferner in bezug darauf, ob die für die Seuchenbekämpfung in Betracht kommenden polizeilichen Obliegenheiten lediglich der Ortspolizeibehörde überlassen, oder aber ob und welche bestimmt zu bezeichnende Maßnahmen den Landräten übertragen werden sollen.

Anlage 8 endlich enthält eine „Anweisung zur Reinigung und zur Verhütung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweinepest und Schweinepest“. Sie ist nur für den Dienstgebrauch bestimmt.

Der Schwerpunkt der Neuordnung liegt in der Beschränkung des veterinärpolizeilichen Vorgehens gegen die Schweinepest auf diejenigen Fälle dieser Seuche, die mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere einhergehen. Solche Störungen treten nach dem technischen Leitfaden in die Erscheinung:

- a) bei lebenden Tieren: in Fieber, Störung der Futteraufnahme, Mattigkeit oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung;
- b) bei toten Tieren: in trüber Schwellung oder fettiger Metarmorphose der Leber, des Herzmuskels, der Nieren, unter Umständen Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz, auch Gelbfärbung sämtlicher Gewebe oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung.

Anfolge dessen werden in Zukunft veterinärpolizeiliche Maßnahmen nicht mehr Platz greifen, wenn bei einem geschlachteten Schwein nur der chronischen Schweinepest ähnliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der vorgedachten Art gefunden werden.

Anfolge dieser Beschränkung der veterinärpolizeilichen Bekämpfung auf die anstehenden Fälle der Schweinepest wird die Zahl der als verdächtig in unseren Seuchennachrichten geführten Geschöpfe binnen kurzem ganz bedeutend zurückgehen.

Für die Landwirtschaft ist aber auch weiter noch von großer Bedeutung, daß bei den Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Schweinepest die Bestimmungen über die Ausführung von Schweinen aus dem Seuchengebiet nicht mehr für seuchenverdächtige fette Schweine gelten sollen. Die Ortspolizeibehörde soll vielmehr in Zukunft gestatten dürfen, daß solche Schweine aus gesperrten Gebieten ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Tiere deren Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Dies bedeutet gleichfalls eine sehr erhebliche Erleichterung für die Landwirtschaft und kann daher der Erlass der neuen Vorschriften nur mit Freuden begrüßt werden.

Wir drucken nachstehend die drei gemeinsamlichen Belehrungen ab.

Gemeinsamliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Urat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kot ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. im fruchten Erdboden, in Jauchetümpfen und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiter entwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtlich krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verziehen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreten einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterextremitäten, an den Geschlechtsstellen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurötlich erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Warte des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Resselfieber, Fleckrotlauf, Maser, Knochenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in rundlichen oder eckigen, beertartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blaurötlichen Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darm-schleimhaut, Schwellung und blaurötliche Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gefäßlymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hautpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch die Impfung geheilt.

(Schluß folgt.)

Landwirtschaft.

— **Achtung beim Einkauf von künstlichem Dünger.** Man laufe Düngemittel nur unter Garantie des Gehalts an Nährstoffen und lasse Proben derselben von den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten untersuchen. Dasselbe gilt auch für Chilisalpeter.

— **Auf die Bekämpfung des Unkrautes** muß der Landwirt unangesehen sein Augenmerk richten und alle jene Maßnahmen anwenden, die zur erfolgreichen Unterdrückung der Schädlinge dienlich sind. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühlingszeit sei zunächst an die sorgfältige Reinigung des Saatgutes von den Unkrautkeimern erinnert. Auf diesen Punkt wird vielfach noch nicht genügend Wert gelegt. Solange aber der Landwirt das Unkraut selbst aussetzt, ist an eine erfolgreiche Bekämpfung des Unkrautes nicht zu denken. Die beim Reinigen der Früchte ausgelesenen Unkrautsamen dürfen nicht auf den Stallmist oder auf den Kompost gebracht werden, weil sie andernfalls wieder auf den Acker gelangen und zur neuen Verunreinigung desselben beitragen. Wird der Getreideansatz verfrachtet, so empfiehlt es sich, denselben vorher zu trocknen oder zu schrotten, daß alle Körner zerfallen werden. Läßt man diese Vorsicht außer acht, so gehen manche Samen in keimfähigem Zustand durch den Verdauungskanal und gelangen mit dem Dünger wieder auf das Feld. Ferner erweist sich die Vertilgung der Unkrauter an Rainen und Begerändern als eine Notwendigkeit, damit die Samen nicht zur Reife kommen. Wird dieses unterlassen, so werden viele Samen durch den Wind, durch Vögel usw. auf die Felder getragen.

— **Die Kartoffeln** sind, soweit Frost nicht mehr zu befürchten ist, bevor allzuwarmes Wetter eintritt, aus den Rieten zu entnehmen und durch Entfernen der angefaulten Knollen für die Saat vorzubereiten. Beizung der Knollen mit Kupferlauge oder Kupferjodatlauge ist der sicherste Weg zu empfehlen. Bei der Auswahl der Sorten beachte man, sofern nicht eigene Erfahrungen vorliegen, die namentlich im Vorjahr bei den vergleichenden Anbauversuchen gewonnenen Ergebnisse.

Obst- und Gartenbau.

— **Im Frühjahr** müssen wir den Obstbaum düngen! Warum? Weil die Bäume sich zum Blühtreiben und zum Blühen richten und weil dazu zwar kein Geld, aber Nahrung, d. h. Dünger nötig ist. Da wird nun einer sagen: Auch bei dem Obstbaum gilt das Sprichwort: „Späre in der Zeit, so hast du in der Not“; also, Baum, spare dir die Reservestoffe im Herbst zusammen, speichere sie auf, dann hast du in der Not des Frühjahrs, wenn die Blüte so und so viel verlangt, wenn sie zufruchtbar kommen soll, leicht gefast oder auch leichtsinnig. Der gute Baum hat ja im Herbst wohl seine Schutzhülle getan und zurückgelegt was er nur konnte. Aber das reicht in der Regel

eben nicht für das, was die Blüte braucht, die recht viel braucht und dann steht der Baum da und — hungert bitterlich. Man hat ausgerechnet, daß z. B. ein mäßiger Kirschenbaum zur Ausbildung seiner Blüten von der Knospe bis zur vollständigen Ausbildung nicht weniger als 12 Kilo Stärke braucht! So viel kann sich der Baum nicht aufsparen, da muß man ihm beibringen, wenn die Blüte nicht eitel Blätter bleiben und die Früchte nicht ausbleiben sollen. Wir hätten viel regelmäßiger Ernten Jahr für Jahr, den Segen von oben vorausgesetzt, wenn wir im Frühjahr unsere Schuldigkeit täten und mühten nicht immer auf etwa 5 Fehljahre nur ein recht gutes rechnen. Also — im Frühjahr vor dem Austreiben der Bäume düngen!

— **Bei den im Frühjahr gepflanzten Obstbäumen** darf das Eingießen auch dann nicht unterbleiben, wenn gleich nach dem Pflanzen Regenwetter eintritt, und der Boden Feuchtigkeit genug hat. Denn es hat nicht allein den Zweck, die Erde anzufeuchten, sondern soll vornehmlich auch dazu dienen, dieselbe zum innigen Anschmiegen um die Wurzeln zu veranlassen, was zur Bildung neuer Wurzeln notwendig ist.

— **Die Baumstämme** frisch gepflanzter Bäume sollen mit kurzem Rist bedeckt werden. Dadurch werden sie sowohl vor dem Austrocknen bewahrt, als auch locker erhalten. Vordere Boden trägt aber zum frühlichen Wachstum aller Pflanzen ungemein viel bei.

— **Vom Einweichen des Erbsensamens.** Erbsen können sehr frühzeitig schon gesät werden, doch darf der Samen vor dem Säten da nicht etwa in Wasser eingeweicht werden; die Erde ist ja im März noch feucht genug, sie ist aber nicht nur allein feucht, sondern oftmals auch recht kalt, so daß die eingeweichten, in der Erde liegenden Samen wohl keimen, aber nicht aufgehen. Kommt dann noch kaltes Wetter dazu, so verfaulen die Erbsen oder sie werden während ihrem langen Liegen von Wärmern gefressen.

— **Die Unterbringung des Düngers** in eine bestimmte Tiefe des Bodens hat auf die Entwicklung der Pflanzen sowohl, als auf die Wirkung desselben einen wesentlichen Einfluß, wie aus angestellten Versuchen hervorgeht. So wurde mit Torfstreu- dünger, der auf Gemüsebeeten flach untergebracht wurde, ein sehr gutes Resultat erzielt, da die Verjüngung des Düngers durch den Sauerstoff der Luft viel rascher und nachhaltiger erfolgte, als bei tief untergebrachtem Dünger. Ein Beweis, daß oberflächliches Unterbringen des Düngers von größerem Vorteile ist.

— **Angelnur oder Angelnur.** Dieselbe ist wegen ihrer runden und dichten Krone ein sehr hübscher Alleebaum und paßt besonders zur Verschönerung der Straßen in Städten. Sie leidet nicht so leicht durch Sturm und Schneelast als die Angelnur und die Eingänge nisten sehr gern in ihren Zweigen, so daß man sie auch schon dieserhalb recht viel anpflanzen sollte.

Bienenzucht.

— **Stuhr.** Vögel, welche im Frühjahr ihre Extremitäten in wirklich flüssiger Form von sich geben, sind nicht gesund, sondern mehr oder weniger ruhrkrank. Die Extremitäten stark ruhrkranker Vögel zerrinnen nach dem Absetzen gleich einem Tropfen Wasser und lassen als einzigen Rückstand die deutlich erkennbaren Pollenkörner zurück.

— **In welcher Himmelsrichtung soll der Stand stehen?** Jede Himmelsrichtung ist gut genug, wenn die Lage eine geschützte genannt werden kann. Man muß eines bedenken: brennt die Sonne allzuheiß, so werden im Sommer die Waben in den Stöcken so weich, daß man im Sommer kaum operieren kann, weil jeden Augenblick die Waben brechen. Dagegen ist es gut, wenn man den Bienenstand vor kalten Winden, überhaupt vor Luftzug, schützen kann.

Karl Schipper, Hofphotograph, Rheinstraße 31.
Konfirmandenpreis in feinsten, künstlerischen glänz. od. mat. Ausfüh. VIII: p. Dgd. Mk. 6.

Der schönste Waldweg ist der im letzten Sommer fertig gestellte Wasserleitungsweg, welcher — in der Gegend „Waldhäuschen“ der elektr. Bahn (Kasse Linie) des ginnend — in ca. 20 Minuten nach dem Waldhäuschen führt. Da der Weg fast ohne Steigung angelegt wurde und für Automobile geeignet ist, wodurch man eine reine handfreie Waldluft hat, ist es un- freizig der schönste Weg im westlichen Wald.

nach dem Waldhäuschen.
Trau-Ringe stets in allen Größen, Breiten und Preislagen vorrätig. Verkauf nach Gewicht. Meine Spezialität: **Eugenlose Kugeln** fasson-Trauringe, ohne Lot, aus einem Stück gegossen, Sechsmal um „Obigo“ (patent) geschützt, herabsehe **Preisreduktion**. Gra- vieren umsonst, worauf gewartet werden kann.
H. Otto Bernstein, Juwelier
Wiesbaden, 40 Kirchgasse 40, Ecke Kl. Schwalbacherstr.

Mischobst Ringelst. Kirschen, Mirabellen, Pfäumen, Birnen, Feigen
30 Pf.
best. Sorten pfd. 40, 50 u. 60 Pf.
Reue Franz Pfäumen pfd. 18 Pf., bis 80 Pf., Ringelst. pfd. 45 Pf., Gemischtes pfd. 22 Pf., Da 8 nach Rubin pfd. 40, 50 u. 60 Pf.
F. Schaab, Grabenstraße 3.
Sämtliche Kolonialwaren in billigen Preisen.

Gelbe Rüben
10 Pfund 30 Pf., 25 Pf.
Dagheimerstraße 74. Rheinstraße 73.

